

Amtliche Bekanntmachung

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Flensburg hat am 29.08.2006 **den Bebauungsplan "Östliche Altstadt - St.Jürgen" (Nr. A 3.2)** für das Gebiet zwischen

im Norden: der Nordstraße,
im Osten: der Brixstraße, der Jürgensgaarder Straße und dem Flurstück 359 zwischen Jürgensgaarder Straße und Nordstraße,
im Süden: der Kurzen Straße, der Jürgentreppe und der Ulmenstraße und
im Westen: dem Hafendamm.

als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf liegt mit Begründung vom **11.09.2006** bis **11.10.2006** in Flensburg, Technisches Rathaus, Am Pferdewasser 14, Hauptgeschoss, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Stadt- und Landschaftsplanung, Zimmer 119, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

2. Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat am 29.06.2006 **die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ehemaliges PH-Gelände" (Nr. 248)** für den Bereich zwischen

im Norden: der nördlichen Grundstücksgrenze der ehemaligen Studentenburse,
im Osten: der östlichen Grundstücksgrenze der ehemaligen Studentenburse,
im Süden: der Jahnstraße,
im Westen: den an die Arndtstraße angrenzenden Sportflächen des Volksparks

als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.09.2006 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im Technischen Rathaus, Am Pferdewasser 14, Flensburg, Stadt- und Landschaftsplanung, Zimmer 119, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner die Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister, - Fachbereich Umwelt und Planen -, Stadt- und Landschaftsplanung